Vorentwurf

Gesetz über egovpartner (EPG)
(vom ……)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (…),
beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsform, Name und Sitz

§ 1. Unter dem Namen «egovpartner» besteht eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Zürich.

Zweck der Anstalt

§ 2. [1] Die Anstalt koordiniert die Zusammenarbeit des Kantons und der politischen Gemeinden im Bereich der Digitalisierung und der digitalen Transformation.

[2] Sie stärkt die Durchgängigkeit zwischen IKT-Lösungen des Kantons und der politischen Gemeinden sowie die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit von Vorhaben des Kantons oder der politischen Gemeinden.

[3] Sie nimmt nicht am Wettbewerb mit Privaten teil.

Aufgaben der Anstalt

§ 3. Die Anstalt

a. trägt in Vorhaben der Digitalisierung und der digitalen Transformation zur Prozessharmonisierung zwischen dem Kanton und den politischen Gemeinden sowie zwischen den politischen Gemeinden bei.
b. beschafft gemeinsame IKT-Lösungen für den Kanton und für die politischen Gemeinden oder für die politischen Gemeinden und koordiniert den Betrieb.
c. erklärt IKT-Lösungen und Standards für den Kanton und für die politischen Gemeinden nach Massgabe dieses Gesetzes für verbindlich.
d. kann Vorhaben der Digitalisierung und der digitalen Transformation des Kantons oder der politischen Gemeinden personell und finanziell unterstützen.

Aufsicht

§ 4. Der Regierungsrat übt die allgemeine Aufsicht über die Anstalt aus.

Vorentwurf

Personal

§ 5. Für die Angestellten der Anstalt gilt das öffentliche Personalrecht des Kantons Zürich.

B. Organisation

Organe

§ 6. Die Organe der Anstalt sind

a. das Steuerungsgremium,

b. der Fachrat,

c. die Geschäftsstelle.

Steuerungsgremium a. Allgemein

§ 7. [1] Das Steuerungsgremium ist das oberste Führungsorgan.

[2] Er setzt sich zusammen aus:

a. zwei Mitgliedern des Regierungsrates,

b. der Staatsschreiberin oder dem Staatsschreiber,

c. drei vom Regierungsrat bestimmten Vertreterinnen oder Vertretern der Kantonsverwaltung,

d. vier Vertreterinnen und Vertreter der politischen Gemeinden, welche Politik und Verwaltung angemessen vertreten,

e. einer oder einem von der Stadt Zürich bestimmten Vertreterin oder Vertreter und einer oder einem von der Stadt Winterthur bestimmten Vertreterin oder Vertreter.

[3] Die Vertreterinnen oder Vertreter der politischen Gemeinden gemäss Abs. 2 lit. d werden vom Regierungsrat gewählt. Die Interessenorganisationen der politischen Gemeinden können einen Vorschlag machen.

[4] Ein Mitglied des Regierungsrates übt den Vorsitz aus.

[5] Weitere Personen können mit beratender Stimme beigezogen werden.

b. Aufgaben

§ 8. Das Steuerungsgremium

a. wählt die Mitglieder des Fachrates und bestimmt den Vorsitz des Fachrates,

b. wählt die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle,

c. erlässt das Statut und weitere Reglemente mit Einzelheiten zu Organisation und Verfahren,

d. kann IKT-Lösungen und Standards im Tätigkeitsbereich der Anstalt für verbindlich erklären,

e. entscheidet über den Abschluss wichtiger Verträge,

Vorentwurf

f. genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht,
g. beschliesst das jährliche Budget,
h. legt den Kostenschlüssel gemäss § 17 fest.

c. Beschlussfassung

§ 9. [1] Das Steuerungsgremium tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen.
[2] Es beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
[3] Es erklärt IKT-Lösungen und Standards mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder für den Kanton und für die politischen Gemeinden für verbindlich.
[4] Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Fachrat

§ 10. [1] Der Fachrat berät das Steuerungsgremium fachlich.
[2] Er setzt sich zusammen aus Fachpersonen.
[3] Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.

Geschäftsstelle

§ 11. Die Geschäftsstelle
a. führt die Anstalt operativ,
b. erteilt Aufträge, vergibt Zuschläge und schliesst Verträge ab, soweit das Steuerungsgremium nicht zuständig ist,
c. unterstützt das Steuerungsgremium in Abstimmung mit dem Fachrat und den Arbeitsgruppen bei seinen Aufgaben,
d. erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Arbeitsgruppen

§ 12. [1] Die Organe können Arbeitsgruppen im Tätigkeitsbereich der Anstalt einsetzen.
[2] Das einsetzende Organ wählt die Mitglieder und legt ihren Auftrag fest.
[3] Das Statut kann Organisation und Verfahren der Arbeitsgruppen regeln.

Vorentwurf

C. Verbindlichkeit von IKT-Lösungen und Standards

Kriterien

§ 13. [1] IKT-Lösungen und Standards können für verbindlich erklärt werden, wenn die Verbindlicherklärung einen wesentlichen Mehrwert für die Einwohnerinnen und Einwohner und Unternehmen schafft oder wenn sie zur wirtschaftlichen und wirksamen kantonalen und kommunalen Verwaltungsführung beiträgt.

[2] Bei einer Verbindlicherklärung von IKT-Lösungen oder Standards werden insbesondere berücksichtigt:

a. ihre Wiederverwendbarkeit aufgrund der offenen Ausgestaltung und Eignung, den behördenübergreifenden Datenaustausch zu ermöglichen,
b. ihre Nachvollziehbarkeit und Anpassbarkeit oder
c. ihre Wirtschaftlichkeit für Kanton und politische Gemeinden.

Zuständigkeiten a. Vorbereitung

§ 14. [1] Der Fachrat unterbreitet dem Steuerungsgremium Vorhaben für IKT-Lösungen und Standards zur Verbindlicherklärung.

[2] Das Steuerungsgremium beschliesst über die Einleitung und die Durchführung eines Vorhabens zur Verbindlicherklärung, wenn ein grosser Nutzen für den Kanton oder für einzelne politische Gemeinden zu erwarten ist.

[3] Es kann die Geschäftsstelle beauftragen, zu einem Vorhaben eine öffentliche Konsultation durchführen zu lassen.

b. Beschluss und Umsetzung

§ 15. [1] Das Steuerungsgremium erklärt IKT-Lösungen oder Standards für verbindlich.

[2] Es berücksichtigt die Kriterien gemäss § 13. Es kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Verbindlicherklärung vorsehen.

[3] Der Kanton und die politischen Gemeinden setzen die verbindlichen IKT-Lösungen und Standards in angemessener Frist um.

D. Finanzen

Allgemein

§ 16. [1] Der Kanton und die politischen Gemeinden finanzieren den allgemeinen Verwaltungsaufwand, den Betrieb der Geschäftsstelle und Vorhaben für IKT-Lösungen und Standards. Die Anstalt finanziert Vorhaben für IKT-Lösungen und Standards, wenn das Steuerungsgremium die Einleitung oder die Durchführung des Vorhabens beschlossen hat.

[2] Die Anstalt kann weitere Vorhaben der Digitalisierung und der digitalen Transformation des Kantons oder der politischen Gemeinden unterstützen, wenn sie der Erfüllung des Anstaltszwecks dienen. Die Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen der Anstalt und den beteiligten Behörden geregelt.

Kostenverteilung

§ 17. [1] Der Kanton und die politischen Gemeinden bezahlen je die Hälfte der Kosten.

Vorentwurf

[2] Das Steuerungsgremium legt den Kostenschlüssel für die Kostenverteilung zwischen den politischen Gemeinden fest. Er setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Beitrag, der sich an der Einwohnerzahl der politischen Gemeinden orientiert.

[3] Der Jahresbeitrag ist jährlich an die Geschäftsstelle zu entrichten.

E. Schlussbestimmungen

Rechtsschutz

§ 18. Anordnungen des Steuerungsgremiums und der Geschäftsstelle können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Aufnahme des Betriebs

§ 19. [1] Der Kanton stellt der Anstalt ein Dotationskapital zur Betriebsaufnahme zur Verfügung.

[2] Die Anstalt nimmt den operativen Betrieb sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes auf.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.